

(3) Bei Anwendung von Vereinbarungspreisen dürfen festgelegte produktgebundene Abgaben nicht vermindert werden".

§ 7

(1) Vertragsrechtliche Preiszuschläge und Preisabschläge, die zwischen den Betrieben vereinbart werden können, sind bei der Errechnung der produktgebundenen Abgaben nicht zu berücksichtigen.

(2) Werden nach den preisrechtlichen Vorschriften die für den Betriebspreis anzuwendenden Preiszuschläge oder Preisabschläge auch im Industrieabgabepreis wirksam, sind die produktgebundenen Abgaben wie folgt zu errechnen:

- a) Ist die Abgabe in einem Prozentsatz des Industrieabgabepreises festgelegt worden, ist der für die Erzeugnisse und Leistungen festgelegte Prozentsatz auf den um den Preiszuschlag erhöhten bzw. um den Preisabschlag verminderten Industrieabgabepreis anzuwenden.
- b) Ist die Abgabe in einem Marktbetrag je Mengeneinheit festgelegt worden, ist der für die Erzeugnisse und Leistungen festgelegte Betrag in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen oder zu vermindern wie der Industrieabgabepreis. Das gleiche gilt, wenn die Abgabe als Differenzbetrag zwischen Industrieabgabepreis und Betriebspreis festgelegt worden ist.

(3) Ist in den Abgabentabellen oder Preisbewilligungen ein besonderer Abgabensatz für Erzeugnisse und Leistungen minderer oder höherer Qualität bzw. Wahl-sortierung festgelegt worden, ist dieser Abgabensatz anzuwenden.

§ 8

Haben Betriebe verkaufte Erzeugnisse nachweisbar zurückgenommen und den Verkaufspreis zurückgewährt, können sie die für diese Erzeugnisse abgeführten produktgebundenen Abgaben vom Gesamtbetrag der zum nächstfolgenden Termin abzuführenden produktgebundenen Abgaben absetzen. Beim Wiederverkauf der Erzeugnisse entsteht die Zahlungspflicht erneut.

§ 9

(1) Die Betriebe haben für Erzeugnisse, die

- a) auf Grund eines Exportauftrages an Außenhandelsbetriebe oder an Betriebe mit Außenhandelsfunktion geliefert oder
- b) auf Grund eines in eigenem Namen abgeschlossenen Exportvertrages exportiert

und zu Betriebspreisen abgerechnet werden, die produktgebundenen Abgaben zu errechnen. Der Errechnung sind die Abgabensätze zugrunde zu legen, die für den Inlandsumsatz anzuwenden sind. Die auf Exportumsätze entfallenden produktgebundenen Abgaben sind in der Abrechnung gesondert nachzuweisen, jedoch nicht abzuführen.

(2) Abs. I gilt nicht für solche Exportumsätze, für die nach den preisrechtlichen Vorschriften besondere Abgabepreise zu berechnen sind. Soweit diese Preise pro-

duktgebundene Abgaben enthalten, sind die Abgaben zu errechnen und abzuführen.

§ 10

Verkaufen Außenhandelsbetriebe die zum Zwecke des Exportes bezogenen Erzeugnisse an Abnehmer im Inland, haben sie die nach den preisrechtlichen Vorschriften in den Industrieabgabepreisen enthaltenen produktgebundenen Abgaben abzuführen.

§ 11

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben die produktgebundenen Abgaben dem bei der Geschäftsbank bestehenden bzw. einzurichtenden Sonderbankkonto für produktgebundene Abgaben zuzuführen.

(2) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft weisen auf den Verrechnungsdokumenten, die sie zur Kreditierung der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen an die Geschäftsbank einreichen, die in den Rechnungsbeträgen enthaltenen produktgebundenen Abgaben gesondert aus. Sie veranlassen mit der Einreichung der Verrechnungsdokumente zugleich die Überweisung der in den Rechnungsbeträgen enthaltenen produktgebundenen Abgaben auf das Sonderbankkonto. Sie können in Abstimmung mit der Geschäftsbank die Überweisung auf das Sonderbankkonto auf der Grundlage von Durchschnittssätzen vereinbaren.

(3) Über Beträge, die dem Sonderbankkonto zugeführt sind, dürfen die Betriebe am Fälligkeitstermin der produktgebundenen Abgaben verfügen zur

— Finanzierung von produktgebundenen Subventionen, soweit Ansprüche darauf bis zum Fälligkeitstermin der produktgebundenen Abgaben entstanden sind,

— Finanzierung von Unterschiedsbeträgen gemäß § 5 Abs. 3, soweit Ansprüche darauf bis zum Fälligkeitstermin der produktgebundenen Abgaben entstanden sind,

— Abführung der produktgebundenen Abgaben.

§ 12 .

(1) Der Zeitraum für die Entstehung der Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben (Entstehungszeitraum) wird für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft wie folgt festgelegt:

- a) Für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben von mehr als 3 Mio M gilt der Zeitraum

vom 1. bis 5.

vom 6. bis 10.

vom 11. bis 15.

vom 16. bis 20.

vom 21. bis 25.

vom 26. bis zum letzten Tag eines jeden Monats.

- b) Für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben von 100 000 M bis 3 Mio M gilt der Zeitraum